



**Gemeinsamer Bibliotheksverbund**

*der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,  
Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen*

**Stellungnahme  
der Verbundleitung  
des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes  
der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen  
zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des  
Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Stand: 27.09.2004)**

vom  
11.11.2004

Die Verbundleitung des GBV schließt sich der „Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004“ des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ an. Restriktive Regelungen im Urheberrecht dürfen die Informationsversorgung für Wissenschaft und Forschung nicht behindern. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben öffentlicher Informationseinrichtungen wie z. B. der Bibliotheken müssen gewahrt und gestärkt, nicht aber eingeschränkt werden. Dazu gehört die Zugänglichmachung der Informationsbestände unter Ausnutzung der modernen digitalen Kommunikations- und Informationssysteme und deren nachhaltige Langzeitarchivierung.

Insbesondere zu den in § 53 Abs. 2 Nr. 1 und § 53 a vorgesehenen Neuregelungen schlägt die Verbundleitung des GBV vor, diese nicht in das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft zu übernehmen.

Der Ausschluss des mittelbaren gewerblichen Zweckes sowohl für die digitale als auch für die analoge (!) Vervielfältigung in § 53 Abs. Nr. 1 würde jede Art einer Kopie von wissenschaftlichen Aufsätzen für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für gutachterliche Tätigkeiten im Hochschulbereich, aber auch z. B. in der Industrie, untersagen und damit diese Prozesse erheblich behindern (unter dem Begriff Kopie ist in diesem Kontext immer das <eingescannte> Bild einer von einer Bibliothek bereits bezahlten Printvorlage zu verstehen).

Das Verbot der Nutzung von bibliothekarischen Dienstleistungen für Forschungszwecke wird nicht dazu führen, dass im nennenswerten Umfang mehr Originalliteratur eingekauft wird. Vielmehr wird die Informationsversorgung aus Deutschland ausgelagert werden, da sie in den meisten anderen Ländern problemlos möglich ist. Entscheidend ist aber der Erhalt der jetzigen gesetzlichen Konstruktion, die die Basis für eine effiziente Volltextversorgung in der Wissenschaft und der industriellen Forschung bietet.

Die geplante Reform des Urheberrechtes würde für die Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Publikationen in allen Bereichen der Wissenschaft massive negative Auswirkungen haben. Die Informationsdienstleistungen von Bibliotheken (neben den Hochschulbibliotheken u.a. auch die zentralen Fachbibliotheken für Technik, Medizin und Wirtschaftswissenschaften sowie die Bibliotheken der Leibniz-Institute, der Fraunhofer- und Max-Planck-Gesellschaft) wären bei einer direkten Umsetzung des Referentenentwurfs für die industrielle Forschung legal nicht mehr nutzbar.

Im vorliegenden Referentenentwurf ist der § 53 a mit einer Schranke zur Zulässigkeit des Kopienversands neu gefasst. Die vorgesehene Änderung würde eine wesentliche Verschlechterung der Informationsversorgung für die Wissenschaft mit sich bringen, indem der Versand von digitalen Kopien beschränkt würde.

Der wichtigste Fall betrifft den Bereich der elektronischen Zeitschriften. Den Bibliotheken würde es untersagt sein, digitale Kopien in Form einer Grafik-Datei zu versenden, sobald Verlage den Zugang zu den enthaltenen Aufsätzen per Vertrag (z.B. als pay-per-view) anbieten. Danach wäre es Bibliotheken zukünftig nicht gestattet, aus den in ihren Beständen vorhandenen Print (!)-Ausgaben dieser Zeitschriften per Scanner Kopien anzufertigen und als grafische Datei (die dem Empfänger nur zum Ausdruck auf Papier dient und nur eine analoge Nutzung zulässt) zu versenden. Lediglich Post- oder Faxversand wäre dann noch erlaubt. Damit unterscheidet sich diese Versandform gravierend von dem Angebot der Verlage, die ohne Zeitverlust einen direkten Zugriff auf ein elektronisches Volltextdokument ermöglichen. Einer Beschränkung des Kopienversands durch Bibliotheken bedarf es demnach nicht.

Der neue § 53 a des Referentenentwurfs bedeutet in dieser Form das Aus für die seit Jahren von Bund und Ländern politisch und finanziell geförderten Dokumentlieferdienste (z. B. subito) und verhindert eine Weiterentwicklung des bundesdeutschen Leihverkehrs der Bibliotheken zu einer modernen Dienstleistung. Dadurch wird der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gefährdet. Es ist zu befürchten, dass der schnelle und durch das Grundgesetz garantierte offene Zugang zu Informationen nicht mehr für jedermann zur Verfügung stehen wird. Die Verbundleitung des GBV schlägt aus den genannten Gründen vor, den zitierten Passus zu streichen.

### **Änderungsvorschläge:**

Die Beschränkung in § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E ist zu streichen. Die ausschließlich analoge Nutzung ist durch Aufnahme des Abs. 2 Nr. 1 in § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG sicherzustellen.

Der letzte Halbsatz in § 53 a Abs. 1, Satz 2 UrhG-E ist ersatzlos zu streichen.